

Asiatischer Laubholzbockkäfer (ALB) Ein Schädling mit Quarantänestatus

Der wegen seiner Gefährlichkeit von der EU als Quarantäneschädling eingestufte ALB (*Anoplophora glabripennis*) stammt ursprünglich aus Asien und wurde vermutlich von dort mit Verpackungsholz in Europa eingeschleppt. Seitdem wurde der Schädling in Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt an heimischen Baumarten im Freiland nachgewiesen.

Schaden, Biologie und Symptome

Der ALB befällt vital erscheinende Laubbäume und kann diese zum Absterben bringen. Das Wirtspflanzenspektrum des Käfers umfasst eine große Anzahl von Laubgehölzen. Nach bisherigem Kenntnisstand bevorzugt er die Ahornarten (*Acer spp.*), Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*), Pappel (*Populus spp.*), Birke (*Betula spp.*) und Weide (*Salix spp.*).

In seinem Heimatgebiet in China, in Nord- und Südkorea und auch in den Befallsgebieten in Europa dauert der Entwicklungszyklus von der Eiablage bis zum fertigen Käfer zwei Jahre.



Abb. 1: Das Ausbohrloch des Käfers hat einen Durchmesser von ca. 1cm (Bildquelle: T. Schröder)



Abb. 2: Reifungsfraß der Käfer (Bildquelle: Dean Morewood, Health Canada, Bugwood.org)

Befallssymptome sind unter anderem die kreisrunden Ausbohrlöcher (Abb. 1), die von den Larven ausgeworfenen groben Nagespäne sowie der Reifungsfraß der Käfer an Ästen (Abb. 2). Des Weiteren nagen die ALB-Larven während ihrer Entwicklung bis zu drei Zentimeter breite, ovale Gänge in das Holz.

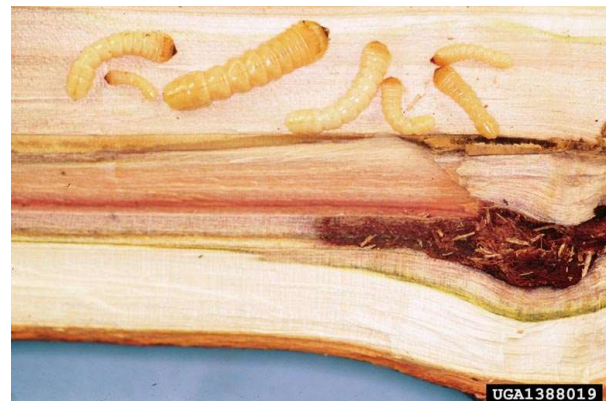


Abb. 3: Larvenaktivitäten (Bildquelle: Steven Katovich, USDA Forest Service, Bugwood.org)

Der Käfer kann aufgrund seines auffälligen Äußeren kaum mit heimischen Arten verwechselt werden. Bei den Larvenaktivitäten (Abb. 3) ist jedoch eine Verwechslung mit heimischen Arten wie den Käfern Großer Pappelbock (*Saperda carcharias*) und Moschusbock (*Aromia moschata*) sowie den Schmetterlingsarten Blausieb (*Zeuzera pyrina*) und Weidenbohrer (*Cossus cossus*) möglich.

Rechtliche Hintergründe, Gegenmaßnahmen und Bekämpfung

Die Europäische Union stuft den Asiatischen Laubholzbockkäfer als Quarantäneschädling ein. Seine Einschleppung und Verbreitung in die und innerhalb der Europäischen Union ist gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 verboten und das Auftreten oder der Verdacht zu melden.

Der EU-Durchführungsbeschluss 2015/893 gibt Maßnahmen zum Schutz der EU gegen die Einschleppung und Ausbreitung dieses Schädlings vor. Unter anderem sind dort Regelungen für den Import von spezifizierten Pflanzen und Holz aufgeführt. Eine Übersicht der spezifizierten Importgüter und weitere Informationen finden Sie hier:

https://www.wald-und-holz.nrw.de/fileadmin/Waldschutz/Dokumente/Rechtsgrundlagen_und_Gebuehren/2016-2031-EU-Pflanzengesundheitsverordnung.pdf

https://www.wald-und-holz.nrw.de/fileadmin/Waldschutz/Dokumente/Holzimporte_EU/ALB_Importbestimmungen_2022_03_04.pdf

https://www.wald-und-holz.nrw.de/fileadmin/Waldschutz/Dokumente/Holzimporte_EU/DFB_2015_893_der_KOM_zu_Anoplophora_glabripennis.pdf

<https://pflanzengesundheit.julius-kuehn.de/index.php?menuid=60&reporeid=72>

Für die wirksame und einheitliche Umsetzung der Maßnahmen wurde Anfang 2017 ein Notfallplan zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers in Deutschland im Bundesanzeiger durch das Julius Kühn-Institut bekannt gemacht. Der Notfallplan beschreibt Verfahren und Maßnahmen zur Feststellung des Vorkommens, zur Verhinderung der Ausbreitung und zur Tilgung des ALBs in Deutschland.

Wird der ALB im Freiland nachgewiesen, muss ein abgegrenztes Gebiet eingerichtet werden, das aus einer Befallszone und einer Pufferzone besteht (Abb.4). Die Befallszone umfasst alle Pflanzen, welche vom ALB verursachte Symptome aufweisen. Alle spezifizierten Pflanzen im Umkreis von 100 Metern Radius um befallene Pflanzen sind zu fällen, zu untersuchen und zu vernichten. In einem Radius von mindestens zwei Kilometern über die Grenze der Befallszone hinaus wird eine Pufferzone ausgewiesen, in welcher amtliche Erhebungen zu Vorkommen oder Anzeichen des Quarantänekäfers durchgeführt werden. Werden Anwesenheitsmerkmale des ALB gefunden, müssen unmittelbar weitere Maßnahmen zur Ausrottung getroffen werden.

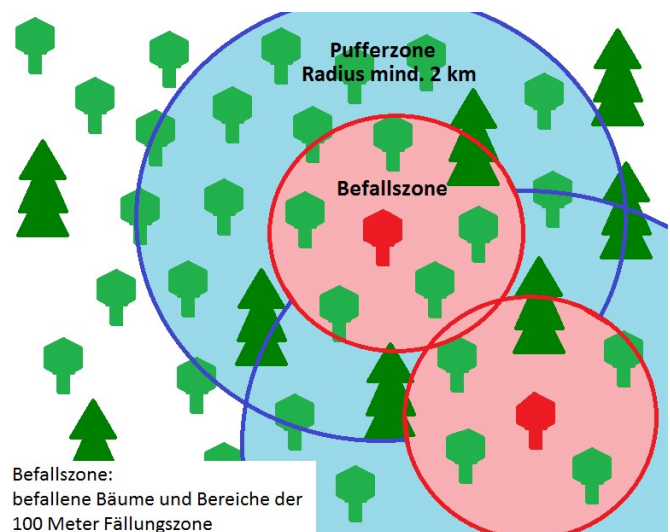


Abb. 4: Schematische Darstellung der Befallszone und der Pufferzonen (Grafik: Judith Waldhans)

Potenziell befallenes Material wie Grünschnitt oder Brennholz dürfen nicht aus dem abgegrenzten Gebiet herausgebracht werden, um eine weitere Verbreitung zu vermeiden. Wird in vier aufeinanderfolgenden Jahren kein neuer Befall und kein Käfer mehr gefunden, darf das abgegrenzte Gebiet aufgehoben werden.

Erhebungen von Wald und Holz NRW

Das Team Wald- und Klimaschutz des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen führt Jahr für Jahr Importkontrollen mit dem Ziel durch, die Einschleppung dieses gefährlichen Schädlings gänzlich zu verhindern. Aufgrund der großen Anzahl an Importen kann aber nicht jede Sendung aus dem Ausland kontrolliert werden. Wald und Holz NRW hat daher im Jahr 2015 begonnen, auf dem Gelände mehrerer Firmen, welche Waren mit Holzverpackungsmaterial aus China beziehen, Feldahorne als „ALB-Fangbäume“ zu pflanzen (Abb.5).

Zudem werden jährlich Erhebungen an bereits vorhandenen Bäumen im Umfeld von Importbetrieben durchgeführt.



Abb. 5: Feldahorne werden um Risikobereiche als „Fangbäume“ aufgestellt (Bildquelle: Judith Waldhans)

Bisher wurde der ALB im Wald von NRW nicht festgestellt.